

Friedhof- und Bestattungsreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

14. Dezember 2015

(Stand 13. März 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
Organisation	2	3
II. Bestattungswesen		
Bestattungsbewilligung	3	3
Aufbahrungsort	4	4
Bestattungsmöglichkeit	5	4
Bestattungszeit	6	4
Kirchengeläute	7	4
III. Friedhofwesen		
Gräber	8	5
Bezeichnung	9	5
Aushebung	10	6
Ruhedauer	11	6
Vorzeitige Graböffnung	12	6
Grabmäler	13	7
Bepflanzung und Unterhalt	14	7
Verträge	15	7
IV. Gebühren		
Gebühren	16	8
Gebührenpflicht und Bestattungskosten	17	10
Unentgeltliche Bestattung	18	10
V. Massnahmen und Strafbestimmungen		
Widerrechtliche Zustände	19	10
Haftungsausschluss	20	11
Vollzug	21	11
Beschwerde	22	11
Strafbestimmungen	23	11
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Ruhedauer	24	11
Bestehende Verträge	25	12
Aufzuhebende Erlasse	26	12
Inkraftsetzung	27	12
Inkrafttreten Teilrevision vom 13. März 2023	27a	12

Der Grosse Gemeinderat (GGR) erlässt gestützt auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, das Gemeindegesetz vom 16. März 1998, das Gesundheitsgesetz vom 02. Dezember 1984, die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 und die Verfassung der Gemeinde Langnau im Emmental vom 10. Juni 2001 folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

Art. 2

Organisation ¹Die Kommission Öffentliche Sicherheit und die der Abteilung Öffentliche Sicherheit vorstehende Person haben die Aufsicht über das Bestattungswesen.

²Die Umweltkommission, die der Bauverwaltung vorstehende Person und das Friedhofpersonal haben die Aufsicht über das Friedhofswesen.

³Die einzelnen Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Organisationshandbuch der Gemeinde Langnau im Emmental geregelt.

II. Bestattungswesen

Art. 3

Bestattungsbewilligung ¹Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen oder deren Vertreter.

²Die Angehörigen geben an, welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Urnenbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.

³Die Abteilung Öffentliche Sicherheit erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bestattungsbewilligung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Art. 4

Aufbahrungsort Die Verstorbenen werden in der Regel in den Räumen der Abdankungshalle aufgebahrt. In jedem Fall aber an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Temperatureinwirkungen geschützten Ort.

Art. 5

Bestattungsmöglichkeit Auf dem Friedhof Langnau dürfen alle Verstorbenen bestattet werden.

Art. 6¹⁾

Bestattungszeit ¹Die Bestattungen in Sarggräbern finden in der Regel Montag bis Freitag um 13.30 Uhr statt, für alle übrigen Grabarten zusätzlich um 11.00 Uhr.

²In Absprache mit allen Beteiligten können die Zeiten im Einzelfall auch anders festgesetzt werden.

³Sofern erforderlich, kann die Abteilung Öffentliche Sicherheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Bestattungstermine anordnen.

Art. 7

Kirchengeläute Bei Bestattungen oder Trauerfeiern in Langnau werden in der Regel die Glocken der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirche geläutet.

¹⁾ Teilrevision vom 13. März 2023

III. Friedhofswesen

Art. 8¹⁾

Gräber

¹Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.

²Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Sarggräber
- Sarggräber für Angehörige des Islam
- Urnengräber
- Urnennischengräber
- Urnenplattengräber
- Gemeinschaftsgrab
- Familien-Sarggräber
- Familien-Urnengräber
- Kindergräber
- Engelsgrab

³Mit Ausnahme der Bestattung im Gemeinschaftsgrab und im Engelsgrab ist jedes Grab mit einem Grabmal zu versehen.

⁴In den Kindergräbern können alle meldepflichtigen Verstorbenen^{a)} bis zum 14. Altersjahr beigesetzt werden.

⁵Im Engelsgrab können alle un- oder totgeborenen^{b)} Kinder beigesetzt werden.

⁶Anspruch auf eine Grabstelle besteht erst im Todesfall.

⁷Der Gemeinderat ist befugt, neue Grabarten zu schaffen, insbesondere für religiöse Minderheiten.

Art. 9

Bezeichnung

Bis zur Erstellung des definitiven Grabmals ist als Bezeichnung in der Regel ein einfaches Holzkreuz vorgesehen mit Namen, Vornamen sowie Geburts- und Todesjahr des oder der Verstorbenen. Jedes Grab wird mit einer Ordnungsnummer versehen.

¹⁾ Teilrevision vom 13. März 2023

^{a)} Art. 9 Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2)

^{b)} Art. 9 Abs. 2 Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2)

Art. 10

Aushebung

¹Die Mindestdiefe für Sarggräber richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Gräber müssen mindestens 30 cm Abstand voneinander aufweisen.

³Es dürfen nie zwei Säрге übereinander gelegt werden.

Art. 11¹⁾

Ruhedauer

¹Die Grabruhedauer beträgt

- für Erwachsene und Kinder 25 Jahre
- für Familiengräber 40 Jahre

Sie gilt immer ab dem Zeitpunkt der ersten Bestattung bzw. Beisetzung, ausgenommen beim Gemeinschaftsgrab und beim Engelsgrab.

²*aufgehoben*

³Eine Verlängerung der Grabruhedauer ist bei Sarg- Urnen-, Urnennischen- und Urnenplattengräbern nicht möglich, kann jedoch bei Familiengräbern und Kindergräbern auf Gesuch hin bewilligt werden. Die Verlängerungsdauer beträgt 10 Jahre.

⁴In den letzten 20 Jahren der Grabruhedauer dürfen auf dem Familiengrab keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Für allfällige später beigesetzte Urnen endet die Grabesruhe mit dem Ablauf der ordentlichen Ruhedauer des Familiengrabes.

Art. 12

Vorzeitige Graböffnung

¹Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur für die Zugabe von Urnen zulässig. Vorbehalten bleibt eine bewilligte oder angeordnete Exhumierung.

¹⁾ Teilrevision vom 13. März 2023

²In begründeten Fällen können Urnengräber vor Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Ruhedauer aufgehoben werden. Die Angehörigen können über die Urne verfügen, sofern diese noch intakt ist.

³Die Gesuchstellenden einer vorzeitigen Aufhebung haben für alle Kosten aufzukommen, bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 13

Grabmäler

Die Grabmäler dürfen erst angebracht werden, nachdem sich die Grabhügel genügend gesetzt haben, d.h. ca. ein Jahr nach der Bestattung.

Art. 14¹⁾

Bepflanzung
und Unterhalt

¹Die Angehörigen sind während der Ruhedauer für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.

²Die Umgebungsarbeiten der Gräber, der Unterhalt der Urnennischen- und der Urnenplattenanlage sowie der Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich durch das Friedhofpersonal besorgt.

Art. 15¹⁾

Verträge

¹Die Bauverwaltung kann mit den Hinterbliebenen Verträge über die Bepflanzung von Gräbern mit Vorauszahlung oder jährlicher Rechnung abschliessen.

²Die Verträge können über die gesamte Grabruhedauer, eine allfällige Verlängerungszeit oder auch für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden.

¹⁾ Teilrevision vom 13. März 2023

IV. Gebühren

Art. 16¹⁾

Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach der Verordnung zum Gebührenreglement. Es wird folgender Gebührenrahmen festgesetzt (Beträge in Schweizer Franken exkl. MwSt.):

Abdankungshalle / Aufbahrung	Einheimische		Auswärtige	
	min.	max.	min.	max.
Abdankungshalle pro Anlass	100.00	400.00	200.00	800.00
Aufbahrung pro Tag	20.00	40.00	50.00	70.00

Erdbestattungen	Einheimische		Auswärtige	
	min.	max.	min.	max.
Bestattung	700.00	1'100.00	3'000.00	4'300.00
Bestattung Familiengrab	1'500.00	2'200.00	3'500.00	5'000.00
Bestattung Kindergrab	300.00	600.00	1'000.00	2'000.00
Bestattung Sarggräber für Angehörige des Islam	700.00	1'100.00	3'000.00	4'300.00
Holzkreuz	90.00	130.00	90.00	130.00
Grundpflege 25 Jahre	700.00	1'100.00	2'900.00	4'200.00
Grundpflege Familien- grab 40 Jahre	3'000.00	6'000.00	5'000.00	8'000.00
Grundpflege Familien- grab Verlängerung, pro Jahr	75.00	150.00	125.00	200.00
Grundpflege Kinder- grab 25 Jahre	400.00	600.00	1'500.00	2'300.00
Grundpflege Kinder- grab Verlängerung	150.00	300.00	600.00	1'200.00
Grabschmuck	150.00	200.00	150.00	200.00

Urnenbeisetzungen	Einheimische		Auswärtige	
	min.	max.	min.	max.
Beisetzung	160.00	250.00	650.00	950.00
Beisetzung Familiengrab	700.00	1'200.00	1'500.00	3'000.00
Holzkreuz	90.00	130.00	90.00	130.00
Beisetzung in bestehendem Grab	80.00	120.00	350.00	600.00
Grundpflege 25 Jahre	700.00	1'100.00	2'900.00	4'200.00
Grundpflege Familien- grab 40 Jahre	2'000.00	4'000.00	4'000.00	7'000.00
Grundpflege Familien- grab Verlängerung	400.00	1'000.00	800.00	1'600.00
Grundpflege Kinder- grab 25 Jahre	400.00	600.00	1'500.00	2'300.00
Grundpflege Kinder- grab Verlängerung	150.00	300.00	600.00	1'200.00
Grabschmuck	70.00	100.00	70.00	100.00

¹⁾ Teilrevision vom 13. März 2023

Urnenplattengrab	Einheimische		Auswärtige	
	min.	max.	min.	max.
Beisetzung	300.00	800.00	900.00	2'000.00
Grundpflege Urnenplattengrab 25 Jahre	500.00	1'500.00	1'000.00	3'000.00
Gravur der Platte	Nach effektivem Aufwand			

Gemeinschaftsgrab	Einheimische		Auswärtige	
	min.	max.	min.	max.
Beisetzung	80.00	120.00	650.00	1'000.00
Namensschild	140.00	200.00	140.00	200.00
Grabschmuck	70.00	100.00	70.00	100.00
Bestattung Engelsgrab	80.00	120.00	240.00	360.00

Anpflanzungsmöglichkeiten Sarggräber		min.	max.
Variante 1 ^{c)}	für 1 Jahr	90.00	130.00
	für 25 Jahre	2'250.00	3'250.00
Variante 2 ^{c)}	für 1 Jahr	130.00	190.00
	für 25 Jahre	3'250.00	4'750.00
Variante 3 ^{c)}	für 1 Jahr	150.00	230.00
	für 25 Jahre	3'750.00	5'750.00
Bei Vertragsverlängerungen für Kindergräber gelangt jeweils der Tarif für ein Jahr, multipliziert mit der Anzahl Verlängerungsjahre zur Anwendung.			

Anpflanzungsmöglichkeiten Familien-Sarggräber		min.	max.
Variante 1 ^{c)}	für 1 Jahr	220.00	300.00
	für 40 Jahre	8'800.00	12'000.00
Variante 2 ^{c)}	für 1 Jahr	320.00	400.00
	für 40 Jahre	12'800.00	16'000.00
Variante 3 ^{c)}	für 1 Jahr	440.00	520.00
	für 40 Jahre	17'600.00	20'800.00
Bei Verlängerungen gelangt jeweils der Tarif für ein Jahr, multipliziert mit der Anzahl Verlängerungsjahre zur Anwendung.			

Anpflanzungsmöglichkeiten Urnengräber		min.	max.
Urnengrab	für 1 Jahr	100.00	180.00
	für 25 Jahre	2'500.00	4'500.00
Urnenkistli (Nischen alte Urnenmauer)	für 1 Jahr	130.00	190.00
	für 25 Jahre	3'250.00	4'750.00
Bei Vertragsverlängerungen für Kindergräber gelangt jeweils der Tarif für ein Jahr, multipliziert mit der Anzahl Verlängerungsjahre zur Anwendung.			

Anpflanzungsmöglichkeiten Familien-Urnengräber		min.	max.
Variante 1 ^{c)}	für 1 Jahr	160.00	240.00
	für 40 Jahre	6'400.00	9'600.00
Variante 2 ^{c)}	für 1 Jahr	220.00	300.00
	für 40 Jahre	8'800.00	12'000.00
Variante 3 ^{c)}	für 1 Jahr	300.00	380.00
	für 40 Jahre	12'000.00	15'200.00
Bei Verlängerungen gelangt jeweils der Tarif für ein Jahr, multipliziert mit der Anzahl Verlängerungsjahre zur Anwendung.			

^{c)} Umfang Bepflanzung richtet sich nach der Verordnung zum Gebührenreglement

Art. 17

Gebührenpflicht
und Bestattungs-
kosten

¹Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen.

²Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen.

³Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.

Art. 18

Unentgeltliche
Bestattung

¹Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Langnau im Emmental schriftenpolizeilichen Wohnsitz und können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, kann um eine unentgeltliche Bestattung ersucht werden, sofern die Personen nach Art. 17 durch Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden.

²Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³In der Regel erfolgt eine Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab. Die Kosten für einen einfachen Sarg und eine Namensplakette sowie die Erstattung übriger Kosten für die Gewährleistung einer würdigen Bestattung werden ganz oder teilweise von der Gemeinde übernommen.

V. Massnahmen und Strafbestimmungen

Art. 19

Widerrechtliche
Zustände

Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet, abgeändert nicht richtig unterhalten oder werden durch ihre Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigt, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Umweltkommission wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.

Art. 20

Haftungsaus-
schluss

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

Art. 21

Vollzug

Die Kommission Öffentliche Sicherheit und die Umweltkommission vollziehen das Reglement und erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22

Beschwerde

¹Verfügungen und Beschlüsse der Kommission Öffentliche Sicherheit und der Umweltkommission können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

²Der Weiterzug hat aufschiebende Wirkung, wenn diese nicht durch Gesetz oder Reglement ausdrücklich ausgeschlossen ist.

³Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental vorbehalten.

Art. 23

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können zudem mit Geldbussen bis zu Fr. 3'000.00 bestraft werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Ruhedauer

Ausgenommen von der Ruhedauer gemäss diesem Reglement sind Gräber aus dem Jahr 2000 und früher, bei welchen die Grabruhedauer noch 30 Jahre beträgt.

Art. 25

Bestehende
Verträge

Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss früherem Recht bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.

Art. 26

Aufzuhebende
Erlasse

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 19. August 1985 aufgehoben.

Art. 27

Inkraftsetzung

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Art. 27a

Inkrafttreten
Teilrevision vom
13. März 2023

Die revidierten Artikel 6, 8, 11, 14, 15 und 16 des Friedhof- und Bestattungsreglements treten am 01. Mai 2023 in Kraft.

Langnau i.E., 14. Dezember 2015

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Anton Rösli
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat am 14. Dezember 2015 die vorstehende Totalrevision des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen erlassen.

Die Totalrevision lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 17. Dezember 2015 bis 18. Januar 2016, in der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i. E., 20. Januar 2016

Präsidentialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 13. März 2023

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 13. März 2023 eine Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 14. Dezember 2015 erlassen.

Langnau i. E., 13. März 2023

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Regula Engel
Präsidentin

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 13. März 2023 ist am 16. März 2023 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i. E., 21. April 2023

Präsidentialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber